

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Nr. 7 | 28. Oktober 2016



DEUTSCHER FUSSBALL- BUND

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den langjährigen Physiotherapeuten der Nationalmannschaft

Adolf Katzenmeier

(Frankfurt/Main)

der am 19. Oktober 2016 im Alter von
81 Jahren verstorben ist.

Adolf Katzenmeier wurde bereits 1963 von Sepp Herberger zum Deutschen Fußball-Bund geholt. Zunächst betreute er die Juniorenteams, die Amateur- und Olympiaauswahl. Zur Weltmeisterschaft 1974 in Deutschland wurde er Masseur der Nationalmannschaft. Im November 2008 wurde er nach 45 Dienstjahren beim DFB und 34 Jahren im Einsatz für die Nationalmannschaft verabschiedet.

Insgesamt hat Adolf Katzenmeier an sieben Welt- und acht Europameisterschaften mitgewirkt, darunter am WM-Titelgewinn 1990 in Italien. 1988 war er zudem bei den Olympischen Spielen in Seoul dabei. Dem Verband blieb er auch nach seiner Zeit im Betreuerstab eng verbunden. Bis zuletzt betrieb er in einem Flügel der DFB-Zentrale in Frankfurt am Main eine Physiotherapie-Praxis.

Vom DFB wurde er 1995 für seine Verdienste mit der Silbernen Ehrennadel ausgezeichnet, 2010 mit der Verdienstspange.

Adolf Katzenmeier war nicht nur ein ausgezeichneter Physiotherapeut, sondern auch ein sensibler und einfühlsamer Mensch, dem sich die Spieler jederzeit anvertrauen konnten. Wegen seiner Kompetenz war er hoch angesehen, er war verlässlich, ehrlich und immer leidenschaftlich engagiert.

Wir trauern um einen guten Freund, den wir insbesondere wegen seiner Hilfsbereitschaft und Menschlichkeit in Erinnerung behalten werden.

Deutscher Fußball-Bund

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Herbert Martin

(Ensdorf)

der am 27. September 2016 im Alter von 91 Jahren verstorben ist.

Herbert Martin bestritt in den Jahren zwischen 1950 und 1956 für das damalige FIFA-Mitglied Saarland insgesamt 17 der 19 ausgetragenen Länderspiele und erzielte dabei sechs Tore.

Vom FC Ensdorf wechselte der Stürmer 1950 zum 1. FC Saarbrücken, für den er in der damals erstklassigen Oberliga Südwest in 279 Ligaspielen 215 Tore erzielte. 1954 war Herbert Martin mit 37 Treffern erfolgreichster Torschütze der fünf deutschen Oberligen. Nach seiner aktiven Zeit war der gebürtige Ensdorfer noch bis 1977 als Trainer im Saarland tätig, darunter sieben Jahre beim Saarländischen Fußballverband.

Mit Herbert Martin haben wir einen herausragenden Fußballer und einen stets fairen und sympathischen Sportler verloren, dem wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Deutscher Fußball-Bund

Reinhard Grindel
Präsident

Dr. Friedrich Curtius Generalsekretär

DER-PRÄSIDIUM

Führungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

Hessischer Fußball-Verband:

Fußballverband Niederrhein: Christiane W e i d e m a n n (Bottrop).

Niedersächsischer Fußballverband:
Manfred F ö r s t e r (Hann. Münden), Karsten R o d e (Neuenkirchen).



Der Deutsche Fußball-Bund trauert um die ehemalige Juniorinnen-Nationalspielerin

Larissa Gördel

(Höchst im Odenwald)

die am 8. Oktober 2016 im Alter von 21 Jahren verstorben ist.

Larissa Gördel spielte seit Sommer 2016 für den Frauen-Zweitligisten TSV Schott Mainz. Zuvor war die Abwehrspielerin beim 1. FFC Frankfurt in der zweiten Mannschaft aktiv. In den Jahren 2010 und 2011 bestritt sie in der U 15- und U 16-Juniorinnen-Nationalmannschaft sieben Länderspiele für den Deutschen Fußball-Bund.

Ihr großes Hobby war der Fußball. Ihre Mitspielerinnen beim TSV Schott Mainz und in den verschiedenen Juniorinnen-Nationalmannschaften des DFB werden sie sehr vermissen.

Mit ihrer Familie und ihren Freunden trauern wir um einen liebenswürdigen Menschen, dessen Andenken wir in Ehren halten werden.

Deutscher Fußball-Bund

Reinhard Grindel
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

Fußballverband Rheinland:

Hans-Josef Probst (Rhens), Berthold Steudter (Ransbach-Baumbach).

Berufung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 10 Absatz 5 der Satzung der Robert-Enke-Stiftung Reinhard Grindel (Rotenburg/Wümme) für Wolfgang Niersbach (Dreieich) in den Stiftungsrat der Robert-Enke-Stiftung berufen.

Änderungen der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, § 26 der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen zu ändern und um die Anlagen 7 und 8 zu ergänzen:

§ 26

Ordnungsdienst

1. Mit Öffnung der Platzanlage sind die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und aufrechtzuhalten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.
2. Begriff und Status des Ordnungsdienstes
 - a) Als Ordnungsdienstkräfte im Sinne dieser Richtlinien gelten nur Personen, denen der Betreiber der Platzanlage/Veranstalter insbesondere die Aufgaben übertragen hat, die Gesundheit und das Eigentum derer zu schützen, die die Platzanlage bereitzustellen bzw. benutzen. Die Ordnungsdienstfunktion tritt erst mit der veranstaltungsbezogenen Übernahme der Aufgabe ein.
 - b) Als Ordnungsdienstkräfte im Sinne dieser Richtlinien gelten nicht, Personen, denen lediglich Serviceaufgaben übertragen worden sind (zum Beispiel Platzanweisungen, Auskunftserteilungen). Sie sind jedoch dem Ordnungsdienst nach Nr. 2. a) zuzurechnen, wenn ihnen neben den Serviceaufgaben zusätzlich Schutz- und Sicherheitspflichten übertragen worden sind (zum Beispiel neben der Platzanweisung auch das Freihalten von Auf- und Abgängen bzw. Rettungswegen).
 - c) Dem Verein bleibt es unbenommen, die Aufgaben des Ordnungsdienstes organisatorisch wie folgt durchzuführen:
 - durch einen vereinseigenen Ordnungsdienst,
 - durch einen oder mehrere gewerbliche Sicherheitsdienste gemäß § 34a GewO in Verbindung mit der Bewachungsverordnung (BewachV) oder
 - durch eine Kombination dieser Alternativen.
 - d) Die Beauftragung der einzelnen Mitarbeiter des vereinseigenen Ordnungsdienstes ist aus haftungsrechtlichen Gründen durch einen schriftlichen Vertrag, aber mindestens durch eine konkrete Handlungs- bzw. Dienstanweisung zu regeln. Der Vertrag bzw. die Handlungs- oder Dienstanweisung soll insbesondere folgendes beinhalten:
 - übertragene Aufgaben
 - » Aufgabenkatalog
 - » zu besetzende Positionen
 - » Vorlage von Einsatzplänen
 - » zeitliche Dimension der Aufgaben



- Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage
 - Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation
 - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse
 - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.
- e) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ordnungsdienstes sind anforderungsspezifisch auch weibliche Einsatzkräfte einzusetzen.
3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes haben vor Erbringung ihrer Dienstleistung mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- Mindestalter 18 Jahre
 - Nachweis der Zuverlässigkeit (Nr. 4.)
 - Nachweis der Geeignetheit (Nr. 5.)
4. Nachweis der Zuverlässigkeit
- a) Der Nachweis der Zuverlässigkeit ist sowohl für vereinseigene als auch für gewerbliche Sicherheits- und Ordnungsdienstkräfte nach den geltenden Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), § 34a Gewerbeordnung (GewO) sowie der Bewachungsverordnung (BewachV) zu erbringen. Bei vereinseigenen Sicherheits- und Ordnungsdienstkräften erfolgt ein Nachweis der Zuverlässigkeit gegenüber dem Verein nach den zuvor genannten Regelwerken nur in dem Umfang, wie ein solcher Nachweis in rechtlich zulässiger Weise für die einzelne Sicherheits- und Ordnungsdienstkraft geführt werden kann.
- Von vereinseigenen Sicherheits- und Ordnungsdienstkräften ist ein Führungszeugnis zu verlangen. Soweit es in den einzelnen Bundesländern rechtlich zulässig ist, ist zusätzlich bei der zuständigen Polizeibehörde eine Überprüfung in den polizeilichen Auskunftssystemen vorzunehmen.
- b) Die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wiederholt eingesetzt werden, ist nach Maßgabe der zuvor unter a) genannten Anforderungen alle drei Jahre rechtzeitig jeweils vor Beginn der Spielsaison zu wiederholen.
- c) Der Verein hat die Zuverlässigkeitsüberprüfung und deren Ergebnis aktenkundig zu machen und auf Anforderung dem DFB nachzuweisen, dass eine Zuverlässigkeitsüberprüfung stattgefunden hat.

5. Nachweis der Geeignetheit

- a) Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz an/auf einer Platzanlage aus Anlass einer Fußballveranstaltung
- über die Zielsetzung ihrer Verwendung, ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, wesentliche Abläufe und Problemfelder während einer Fußballveranstaltung eingehend unterrichtet worden sind und
 - ihre Eignung durch eine fachkundige Person festgestellt worden ist.

b) Die Unterrichtung umfasst

- für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 22 Stunden
- für die Führungskräfte mindestens 33 Stunden

Der Nachweis der Unterrichtung erfolgt durch ein vom DFB bereitgestelltes Online-Teilnehmermanagementsystem.

6. Führungskräfte

Als Führungskräfte sind anzusehen:

- der Leiter des Ordnungsdienstes und sein Vertreter,
- sämtliche Leiter räumlich oder funktional eingerichteter Abschnitte, Unterabschnitte sowie
- Funktionsträger in herausgehobenen, besonderen Aufgabenbereichen.

7. Qualifizierung

- a) Die Qualifizierung bestimmt sich nach den für alle Vereine verbindlichen Vorgaben des DFB. Diese umfassen:
- das Fachhandbuch für Lehrkräfte zur Beschulung der Ordnungsdienste im Profifußball (FHB),
 - das modulare Beschulungskonzept, insbesondere mit dem Grundmodul und der dazugehörigen Präsentation und der Handakte/dem Leitfaden,
 - das E-Learning-Modul für das Selbststudium der Ordnungsdienstkräfte.
- b) Als Lehrkraft darf eine Person nur zugelassen werden, wenn ihr die Beschulungsberechtigung durch den DFB verliehen worden ist. Die Beschulungsberechtigung wird nur erteilt, wenn die Person ihre Befähigung durch ein Zertifikat nachweist, das sie nach Durchlaufen einer Beschulung nach den Vorgaben des DFB an einer unabhängigen Einrichtung mit Abschlussprüfung erworben hat.



- c) Die vom Verein für die Beschulungsberechtigung vorgesehene Lehrkraft – gegebenenfalls auch deren Vertreter – sind dem DFB rechtzeitig zu benennen. Neben den erforderlichen Personaldaten soll auch der bisherige berufliche Werdegang mitgeteilt werden. Den Vereinen steht es im Übrigen frei, vereinsübergreifend Lehrkräfte bereitzustellen.
- d) Für die Ausbildung als Lehrkräfte können nur zugelassen werden:
 - aa) der hauptamtliche Sicherheitsbeauftragte des Vereins, wenn er ein vom DFB anerkanntes aufgabenbezogenes Zertifikat erlangt hat,
 - bb) eine Führungskraft der Polizei, wenn sie über einschlägige und hinreichende Erfahrungen in der Sicherheitsgewährleistung bei Fußballveranstaltungen der Profiligen verfügt und nachweisen kann,
 - cc) andere als die vorgenannten Personen, wenn sie
 - über einschlägige und hinreichende Erfahrungen in der Sicherheitsgewährleistung bei Fußballveranstaltungen der drei oberen Profiligen verfügen und
 - eine besondere Qualifizierung durchlaufen haben, die dem Kontaktstudium der Sicherheitsbeauftragten der Vereine entspricht, das die SRH Hochschule Heidelberg anbietet.
- e) Der Beschulungsverpflichtung unterliegen uneingeschränkt alle Ordnungsdienstkräfte – unabhängig davon, ob sie als vereinseigene oder von einem gewerblichen Sicherheits- bzw. Bewachungsdienst oder einem Unternehmen in ähnlicher Organisationsform eingesetzt werden.

Das Unterrichtungsverfahren mit Nachweis der IHK nach §34a der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Bewachungsverordnung (BewachV) ersetzt nicht die Unterrichtung nach dem DFB-Schulungskonzept.

Ausnahmen von der Beschulungsverpflichtung ergeben sich aus der Anlage 7 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen „Anerkennung anderer Nachweise“.

8. Beschulungskoordinatoren

Zur Gewährleistung der Qualifizierung der Ordnungsdienstkräfte haben die Vereine einen Beschulungskoordinator einzusetzen und

diesen dem DFB zu benennen. Aufgaben und Pflichten ergeben sich aus der Anlage 8 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

9. Aufgaben des Ordnungsdienstes

Der Ordnungsdienst hat auf der Platzanlage insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Durchführung von Kontroll- und Streifentätigkeiten
 - aa) Zugangs- und Zufahrtskontrollen an der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie – wenn besonders angeordnet – an bestimmten Zugängen der Zuschauerbereiche und an nicht allgemein zugänglichen Bereichen mit dem Ziel, das Eindringen Unberechtigter und gefährdender Personen sowie das Einbringen nicht erlaubter Gegenstände zu verhindern, insbesondere durch:
 - Prüfung der Zugangsberechtigung (zum Beispiel Eintrittskarte, Berechtigungsausweise, Akkreditierungen);
 - Anforderungsspezifische Durchsuchung der Bekleidung und der mitgeführten Behältnisse der Personen auf das Mitführen unerlaubter Waffen, gefährlicher Werkzeuge, pyrotechnischer Gegenstände, Drogen, Alkoholika etc.;
 - Zurückweisen der Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle ihrer Zugangsberechtigung und Durchsuchung zu unterziehen und/oder aufgrund ihres Verhaltens erkennbar eine Gefahr für die Sicherheit im Stadion bedeuten;
 - Entgegennahme, Lagern und gegebenenfalls Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen, soweit sie nicht der Polizei zu übergeben sind;
 - Durchgängige Anwesenheit und Kontrolle an den Zugängen bestimmter Zuschauerbereiche, insbesondere zur Verhinderung des Überschreitens der zulässigen Kapazität sowie des Einbringens verbotener Waffen, gefährlichen Werkzeuge etc. (zum Beispiel pyrotechnische Gegenstände), wenn dies besonders angeordnet worden ist.



- bb) Bestreifung besonderer Bereiche, insbesondere der Zaunanlagen, zur Verhinderung des verbotenen Eindringens und der Ablage unerlaubter Gegenstände bzw. deren Wiederaufnahme.
- b) Durchführung von Schutzmaßnahmen
 - Vor der Öffnung der Platzanlage: Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwiege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore funktionsfähig und entsperrt sind. Die Panikverschlüsse der Rettungstore in der Spielfeldumzäunung dürfen nicht durch zusätzliche Schlosser blockiert sein.
 - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (zum Beispiel Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal und technische Ausstattung der Medienvertreter);
 - Schutz gefährdeter Personen, soweit dies nicht der Polizei vorbehalten ist;
 - Schutz der Schiedsrichter und der Mannschaften sowie deren unmittelbaren Begleitpersonals bei allen Aufenthalten und Bewegungen innerhalb der Platzanlage;
 - Verhindern des Überwechsels von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können;
 - Durchsetzung und Sicherung festgelegter Blocktrennungen und -pufferungen;
 - Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
 - Besetzen der Zugänge, Ausgänge und insbesondere der Rettungs- bzw. Fluchttore grundsätzlich von der Öffnung bis zur Schließung der Platzanlage;
 - Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern, insbesondere in den Stadioninnenraum, und soweit dies erfolgt sein sollte, Entfernung der Person.
- c) Sonstige Maßnahmen und Vorkehrungen
 - Mitwirkung bei der Gewährleistung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall;
 - Regelung des im befriedeten Stadionbereich stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs;

- Durchsetzen der Stadionordnung;
- Meldung aller sicherheitsrelevanter Sachverhalte im Rahmen der vorgegebenen Kommunikationswege und – soweit es geboten ist – auch an andere Stellen (zum Beispiel Hausdienste des Stadionbetreibers, Feuerwehr und Rettungsdienste).
- 10. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind aufgabenspezifisch – regional und funktional – in Abschnitte sowie gegebenenfalls Unterabschnitte zu gliedern. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.
- 11. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses.
- 12. Vor der Festlegung der Einsatzstärke sind die örtlichen Sicherheitsorgane, insbesondere die Polizei, zu hören.
- 13. Der Ordnungsdienst ist mit geeigneten Kommunikationsmitteln für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an sicherheitsrelevanten Stellen eingesetzt sind.
- 14. Es ist ein Kommunikationsplan zu erstellen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll. Der Kommunikationsplan ist an alle Sicherheitsträger zu verteilen.
- 15. Zur Überprüfung der nach Nr. 8. wahrzunehmenden Aufgaben kann die DFB-Zentralverwaltung eine Ordnungsdienstkontrolle anordnen.

ANLAGE 7

Anerkennung anderer Nachweise

Personen, die nach dem 1. November 2016 mit der verbindlichen Festlegung der Unterrichtung nach dem modularen Beschulungskonzept mindestens eine der unter den nachfolgenden Nummern genannten Eigenschaften nachweisen können, sind von der Schulung und Prüfung gemäß § 26 Nrn. 5. und 7. der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (SiRL) befreit:

1. Mitarbeiter, die Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnanprüfung zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz und in der Bundespolizei, für den mittleren Justizvollzugsdienst, für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) oder für Feldjäger in der Bundeswehr erlangt haben. Diese Mitarbeiter müssen vor dem 1. November 2016 über einen Zeitraum



- von einem Jahr bei mindestens 15 Bundesligaspielen/internationalen Spielen im Ordnungsdiensteinsatz mit Bewachungsaufgaben eingesetzt gewesen sein.
2. Mitarbeiter, die über für das Bewachungsgerbe einschlägige Abschlüsse, die aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 4, 53 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 25, 42 der Handwerksordnung erworben wurden, verfügen. Diese Mitarbeiter müssen vor dem 1. November 2016 über einen Zeitraum von einem Jahr bei mindestens 15 Bundesligaspielen/internationalen Spielen im Ordnungsdiensteinsatz mit Bewachungsaufgaben eingesetzt gewesen sein.
 3. Mitarbeiter, die über für das Bewachungsgerbe einschlägige Abschlüsse aufgrund von Rechtsvorschriften, die von den Industrie- und Handelskammern nach § 54 Berufsbildungsgesetz erlassen worden sind, verfügen. Diese Mitarbeiter müssen vor dem 1. November 2016 über einen Zeitraum von einem Jahr bei mindestens 15 Bundesligaspielen/internationalen Spielen im Ordnungsdiensteinsatz mit Bewachungsaufgaben eingesetzt gewesen sein.
 4. Absolventen des Studiengangs „Zertifizierter Sicherheitsmanager im Fußball“.
 5. Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter eines gewerblichen Bewachungsunternehmens, die zum 1. November 2016 über einen Nachweis über das Unterrichtungsverfahren bzw. einen Sachkundenachweis nach den einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung/Bewachungsverordnung verfügen. Die Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter müssen in diesem Fall vor dem 1. November 2016 über einen Zeitraum von einem Jahr bei mindestens 15 Bundesligaspielen/internationalen Spielen im Ordnungsdiensteinsatz mit Bewachungsaufgaben eingesetzt gewesen sein. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Befreiung von den Modulen 1 bis 6 (Basisausbildung) des Schulungskonzepts.
 6. Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter eines vereinseigenen Ordnungsdienstes, die vor dem 1. November 2016 mindestens über einen Zeitraum von zwei Jahren bei mindestens 25 Bundesligaspielen/internationalen Spielen im Ordnungsdiensteinsatz mit Bewachungsaufgaben eingesetzt waren. Ein Schulungserfordernis der Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter eines vereinseigenen Ordnungsdienstes entfällt darüber hinaus, wenn diese einen Nachweis über das Unterrichtungsverfahren bzw. einen Sachkundenachweis nach den einschlägigen Vorschriften der

Gewerbeordnung/Bewachungsverordnung bringen können. Die Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter müssen in diesen Fällen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten § 26 der Sicherheitsrichtlinien über einen Zeitraum von einem Jahr bei mindestens 15 Bundesligaspielen/internationalen Spielen im Ordnungsdiensteinsatz mit Bewachungsaufgaben eingesetzt gewesen sein.

7. Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter, die entsprechend den Nummern 1 bis 6 ausländische Befähigungs nachweise vorlegen, wenn diese nach Vorlage bei der Hauptabteilung Prävention und Sicherheit nach einer abgleichenden Einzelfallprüfung anerkannt worden sind.

8. Weitere Übergangsregelungen:

- a) Personal, dem sogenannte Mischaufgaben übertragen sind, die sowohl den Servicebereich als auch Sicherheits- und Ordnungsaufgaben des Ordnungsdienstes umfassen, gelten als Kräfte des Ordnungsdienstes und sind entsprechend bis zu Beginn der Spielzeit 2017/2018 zu beschulen. Verfügt dieses Personal analog Nummer 6. über mindestens zwei Jahre und 25 Bundesliga Spiele/internationale Spiele Einsatz erfahrung, ist die Beschulung der Module 1 bis 6 (Basisausbildung) innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.
- b) Mitarbeiter gemäß Nummern 1 bis 3 und 5 bis 7, welche die Voraussetzungen der praktischen Erfahrungen nicht erfüllen, sind bis zu Beginn der Spielzeit 2017/2018 zu beschulen.
- c) Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter von Vereinen, die in die 3. Liga aufsteigen, sind innerhalb von zwei Spielzeiten zu beschulen.
- d) Neu eingestellte Mitarbeiter, die nachweislich das Modul 1 (Theorieteil) abgeschlossen haben, können vorläufig im Sicherheits- und Ordnungsdienst eingesetzt werden, sofern ein Prüfungstermin innerhalb der folgenden drei Monate terminiert ist.

Die Nachweise der unter den Nummern 1 bis 8 genannten Unterlagen sind vom Beschulungskoordinator gegenüber der Prüfstelle anzuzeigen und dieser auf Verlangen vorzuzeigen. Nach positiver Prüfung erfolgt ein Zertifikat über den erbrachten Sach- und Fachkundenachweis.

Sämtliche Mitarbeiter, die nicht über eine der oben genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten § 26 der Sicherheitsrichtlinien verfügen, sowie sämtliche Mitarbeiter, die nach dessen Inkraft-



treten erstmalig eingesetzt werden, sind gemäß dem modularen Beschulungskonzept des DFB zu unterrichten.

ANLAGE 8

Beschulungskoordinatoren und Ordner-Datenbank

I. Aufgaben & Pflichten der Beschulungskoordinatoren

Allgemein

Zur Einführung des Beschulungskonzepts ist es unerlässlich, ein glaubwürdiges und nachweisbares System zu entwickeln, an dem besonders vertrauenswürdige Personen der Vereine mitwirken. Dabei kommt es auf Nachweisführung, Kontrolle, Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit an, um das Beschulungskonzept mit dem Teilnehmerportal nachhaltig mit einer positiven öffentlichen Außendarstellung nutzen zu können.

Gerade die Beschulungskoordinatoren sind hier besonders gefragt.

Die Beschulungskoordinatoren prüfen zunächst den Qualifizierungsbedarf und inwiefern andere Nachweise der einzusetzenden Ordnungsdienstkräfte anerkannt werden können (siehe dazu Anlage 7). Sollte bei einem Bewerber ein Qualifizierungsbedarf bestehen, so entscheidet der Beschulungskoordinator, ob der Bewerber geeignet für das E-Learning-Programm ist oder eine Präsenzveranstaltung besuchen muss. Bei Eignung für das E-Learning-Programm fordert der Beschulungskoordinator bei dem durch den DFB beauftragten Dienstleister die Zugangsdaten an, und der Bewerber kann am E-Learning-Programm teilnehmen. Ist der Bewerber nicht für das E-Learning-Programm geeignet, sieht der Beschulungskoordinator den Bewerber für eine Präsenzveranstaltung vor. Sobald die Schulungsinhalte durchlaufen wurden, wird der Bewerber durch den Beschulungskoordinator zur Prüfung angemeldet.

Das gesamte System funktioniert nur so gut, wie sie verbindlich und gewissenhaft ihre Arbeit in dem Konzept erfüllen.

In diesem Zusammenhang gelten nachfolgende verbindliche Regularien zur Pflege des Portals:

II. Ordner-Datenbank

Der DFB stellt den Beschulungskoordinatoren eine Datenbank sowie damit verbundene Dienstleistungen online zur Verfügung. Zu den Online-Diensten gehören insbesondere die Bereitstellung von Datenbanken, aus denen sie Online-Informationen über den Qualifizie-

rungs- und Prüfungsstand ihrer Mitarbeiter eingeben, speichern, bearbeiten und abrufen können.

Der DFB ist berechtigt, das Leistungsangebot der Online-Dienste zu ändern, zu modifizieren, zu ergänzen, zu verbessern oder auch zu löschen, wenn und soweit dadurch die Zweckerfüllung nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt wird. Informationen bezüglich dieser Modifikationen werden online vermittelt.

1. Zustandekommen der Nutzungsgenehmigung

Die Vereine benennen dem DFB die verantwortlichen Beschulungskoordinatoren (auch Vertreter). Bei der Registrierung der Beschulungskoordinatoren sind wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Die Beschulungskoordinatoren sind verpflichtet, alle eintretenden Änderungen der gemachten Anmeldungsdaten unverzüglich mitzuteilen, insbesondere die Beendigung ihrer Tätigkeiten.

Die Nutzungsgenehmigung kommt mit der Bestellung der Beschulungskoordinatoren und der anschließenden Bestätigung der E-Mail-Adressen durch die Beschulungskoordinatoren zustande.

2. Pflichten und Obliegenheiten der Beschulungskoordinatoren

Die den Beschulungskoordinatoren zugesetzten persönlichen Kennungen (bestehend aus Nutzernamen und Passwort) sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch bestimmt. Die Beschulungskoordinatoren dürfen die Kennung Dritten nicht zugänglich oder sonst nutzbar machen. Sollen mehrere Mitarbeiter eines Vereins die Online-Dienste parallel nutzen können, sind hierfür mehrere Zugänge zu beantragen. Die Beschulungskoordinatoren dürfen die Kennungen auch nicht anderen Betriebsstätten oder verbundenen Unternehmen zugänglich machen.

Die den Beschulungskoordinatoren zugänglichen Daten und Dokumente sind nur für den dienstlichen und beruflichen Gebrauch bestimmt. Eine direkte, mittelbare, vollständige oder partielle Nutzung der Dienste durch Dritte ist nicht gestattet. Die elektronischen Dokumente/Bekanntmachungstexte dürfen ohne vorherige Genehmigung durch den DFB nicht in eine Datenbank, ein Netzwerk oder ein Printmedium eingestellt werden, welche(s) Dritten zugänglich sind. Ebenso unzulässig ist es, ohne Einwilligung des DFB die Dokumente/Bekanntmachungen an Dritte zu übersenden.



Die Beschulungskoordinatoren oder Vertreter sind verantwortlich für die Richtigkeit der eingestellten Daten.

Vor Beginn der Beschulung nach den Vorgaben des am 1. November 2016 geänderten § 26 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sind alle Mitarbeiter der jeweiligen Ordnungsdienste in der Implementierungsphase im Teilnehmerportal so zu erfassen, dass ein lückenloser Nachweis der Beschulung möglich ist.

Bevor die Beschulungskoordinatoren die persönlichen Daten und insbesondere die Nachweisführung der Beschulung und die Nachweise über die Anerkennung anderer Nachweise einstellen und somit ein rechtsverbindliches Legitimationsverfahren für den Mitarbeiter begründen, haben sie sich von der Richtigkeit der vorgelegten Dokumente und der Nachweisführung dieser Dokumente zu überzeugen. Auch die einzelnen Beschulungsmodule sind aktenkundig nachzuweisen.

Sofern die Beschulungskoordinatoren die Bestimmungen vorsätzlich missachten (nicht gemeint sind technische Ungenauigkeiten oder Schreibfehler), ist der DFB berechtigt, den Zugang zu den Online-Diensten zu sperren. Die Sperrung wird erst wieder aufgehoben, wenn die Eintragungen des Benutzers eingehend überprüft und korrigiert wurden. Der verantwortliche Beschulungskoordinator oder Vertreter trägt die Kosten sämtlicher Korrekturarbeiten am Online-Portal und für die vor Ort erfolgten Einzelüberprüfungen der Nachweise.

Um einer missbräuchlichen Nutzung der Online-Dienste vorzubeugen, sind der DFB, ein vom DFB beauftragter Dienstleister und die Prüfstelle berechtigt, die Nutzung der Online-Dienste zu beobachten, zu protokollieren und bei fehlerhafter Nutzung zu unterbinden.

3. Nutzungszeiten/Gewährleistung

Die Online-Dienste stehen allen zugangsberechtigten Nutzern grundsätzlich 24 Stunden an sieben Tagen der Woche zur Verfügung. Die eingesetzten Server werden regelmäßig und sorgfältig gewartet und gesichert. Gleichwohl kann aus technischen Gründen keine Gewähr übernommen werden, dass die Online-Dienste jederzeit oder zu bestimmten Zeiten zur Verfügung stehen. Insbesondere wird im Fall von Störungen, Unterbrechungen oder eines etwaigen Ausfalls vom DFB keine Gewähr übernommen. Zum Zwecke von Service-Arbeiten und Reparaturen am System kön-

nen die Online-Dienste kurzfristig und vorübergehend abgeschaltet werden.

4. Urheberrecht und Datenschutz

Abgerufene Dokumente darf der Nutzer nicht verändern, insbesondere nicht kürzen, umformen oder umgestalten. Ebenso ist es untersagt, Urheberrechtshinweise und/oder sonstige Angaben in den Inhalten zu verändern und/oder zu beseitigen.

Der DFB weist darauf hin, dass die Nutzerdaten gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeitet werden. Eintragungen der Beschulungskoordinatoren sind über den Login nachzuweisen und zu protokollieren. Personenbezogene Daten werden lediglich an die benannten Stellen (DFB, ein vom DFB beauftragter Dienstleister, Prüfstelle und Beschulungskoordinatoren oder Vertreter) im Rahmen der notwendigen Tätigkeiten verarbeitet. Das heißt, die Weitergabe an einen mit der Erfüllung von Vertragspflichten beauftragten Dritten ist gestattet.

5. Erklärung Beschulungskoordinator zum Datenschutz

Der Beschulungskoordinator oder Vertreter erklärt, dass er sämtliche Hinweise und Durchführungsanweisungen für das Teilnehmerportal verstanden hat und insbesondere die Daten der Mitarbeiter erst nach Vorlage der Datenschutzerklärung im System hinterlegt.

Er sichert zu, sämtliche Daten, welche im Rahmen des Teilnehmerportals erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, lediglich zur Erfüllung seiner Tätigkeitspflichten zu nutzen. Eine andere Nutzung der Daten wird ausdrücklich untersagt. Bei Verstößen haftet der Beschulungskoordinator oder Vertreter für nachweislich entstandenen Schaden.

Die im Text genannten Begriffe Teilnehmer, Mitarbeiter, Beschulungskoordinator, Vertreter beziehen sich sowohl auf weibliche als auch männliche Personen.

Beschulungskoordinator:

Verein: _____

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

[Diese Änderungen treten
zum 1. November 2016 in Kraft.]



Änderungen der Anlage 4

Ziffer IX. der Anlage 4 dieser Richtlinien (Regelung der Sicherheit und Ordnung im Stadion) wird geändert:

IX. Folgen bei Zuwiderhandlung

1. Wer den Vorschriften der Nummern IV., V., VI. und VII. dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens EUR 5,00 bis höchstens EUR 1.000,00 in Anlehnung an die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) belegt werden.
Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
2. Sollten aus Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen die Vorschriften der Nummern IV., V., VI. und VII. dieser Benutzungsordnung Sanktionen/Geldstrafen durch Verbände, wie insbesondere FIFA, UEFA, DFB oder DFL Deutsche Fußball Liga, resultieren, so kann der zuwiderhandelnde Besucher regresspflichtig sein.
3. Bei Verstößen gegen die Stadionordnung können Besucher ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden [ehemals Nr. 2.].
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt [ehemals Nr. 3.].

Änderungen der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 31 der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen beschlossen, die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in den §§ 6, 7, 9 und 10 wie folgt zu ändern:

§ 6

Stellungnahme

(1) Vor der Festsetzung des Stadionverbots soll dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Stellungnahme hat grundsätzlich schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Information, dass die Verhängung eines Stadionverbots beabsichtigt ist, zu erfolgen. Der gemäß § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 festgelegte Verantwortliche kann dem Betroffenen die Stel-

lungnahme auch in einer mündlichen Anhörung bei ihm, bei einem ihm unterstützenden Beratergremium oder über den jeweiligen Bezugsverein ermöglichen. Eine fristgerecht eingegangene Stellungnahme ist bei der Festsetzung des Stadionverbots zu berücksichtigen.

§ 7

Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots

(7) Der Verantwortliche entscheidet über den Antrag nach prognostischer Einschätzung, ob von dem Betroffenen zukünftig weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft er auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über das sicherheitsbeeinträchtigende Auftreten des Betroffenen nach

- dessen Stellungnahme und
- Einholung, Auswertung oder Einbeziehung der ihm zugänglichen und als geboten erscheinenden Erkenntnisquellen, insbesondere des Fanprojekts und des Fanbeauftragten des jeweiligen Bezugsvereins.

Die Stellungnahme des Betroffenen erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich vor den in § 6 Absatz 1 aufgeführten Stellen durchgeführt werden.

Der Polizei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung soll binnen eines Monats nach Antragstellung getroffen werden.

§ 9

Verwaltung des Stadionverbots

(2) Für die Registrierung und Verwaltung der bundesweit wirksamen Stadionverbote stellt der DFB (Zentralverwaltung) eine Online-Plattform zur Verfügung, in die die festsetzende Stelle das bundesweit wirksame Stadionverbot einträgt und verwaltet.

[Absatz 2 alt wird Absatz 3 und bleibt unverändert.]

(4) Auf die in § 9 Absatz 2 genannte Plattform, die die jeweils aktuellen Informationen über die von den Stadionverboten Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbots enthält, haben neben den das Stadionverbot festsetzenden Stellen Vereine, die Zentrale Informationsstelle Sport einsätze (ZIS), die Landesinformationsstellen Sport einsätze (LIS) sowie das Bundespolizeipräsidium Zugriff.



Der DFB (Zentralverwaltung) übermittelt darüber hinaus zum Zweck des Abgleichs mit Ticketerwerbern aus Deutschland vor Welt- und Europameisterschaften sowie bei sonstigen Klubwettbewerben wie Champions League und Europa League in erforderlichem Umfang ein Exemplar der Liste an die FIFA bzw. UEFA. Gleichermassen wird bei Auslandsspielen der deutschen Nationalmannschaften dem jeweiligen ausländischen Nationalverband ein Exemplar der Liste übersandt.

[Absatz 4 alt wird Absatz 5 und bleibt unverändert.]

§ 10

Datenschutz

(5) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 erfolgt gegenüber der Polizei und dem Bundespolizeipräsidium regelmäßig ohne Anforderung durch Zugänglichmachung im Rahmen des § 9 Absätze 3 und 4 oder auf besondere, begründete Anforderung.

Der Staatsanwaltschaft und den Gefahrenabwehrbehörden sind Daten nur bei begründetem Ersuchen zu übermitteln.

Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga – Änderungen der A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, Nr. 4. der A. Richtlinien für das Zulassungsverfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss zu ändern:

4. Alle Zustellungen erfolgen durch Telefax und/oder Postversand. Erfolgt die Zustellung durch Telefax und Postversand, ist für den Beginn der Beschwerde- bzw. Widerspruchsfrist die Zustellung per Telefax maßgeblich.

[Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2016 mit Wirkung ab dem Zulassungsverfahren zur Saison 2017/2018 in Kraft.]

Nr. 5. dieser Bestimmung wird ebenfalls geändert:

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens trifft der DFB-Spielausschuss gemäß § 48 Nr. 2. h) der DFB-Satzung die endgültige Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.

Richtlinien für das Zulassungsverfahren 3. Liga – Änderungen der B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, Teil I Einzelabschluss, Abschnitt III. C. Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga im Absatz 3 zu ändern:

Wird die Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB oder in Form einer Garantieerklärung eines Kreditinstituts nach § 1 Kreditwesengesetz (KWG), die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, beim DFB hinterlegt, muss der Zulassungsbewerber den Nachweis erbringen, dass diese Gelder bzw. die für die Bankgarantie gestellten Sicherheiten nicht bereits in der Entscheidung zugrunde liegenden Liquiditätsberechnung berücksichtigt sind, sondern es sich um zusätzliche, bisher nicht geplante Einnahmen handelt. Hierzu müssen die Herkunft der insoweit zusätzlichen Gelder für das gestellte Guthaben bzw. der Sicherheit für die Bankgarantie nachvollziehbar dargestellt und entsprechende Verträge (zum Beispiel Darlehensverträge, neue Werbeverträge etc.) vorgelegt werden.

[Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2016 mit Wirkung ab dem Zulassungsverfahren zur Saison 2017/2018 in Kraft.]

Abschnitt II., Nr. 3. dieser Bestimmung wird ebenfalls geändert:

3. Anlagen

Aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands für die Zwecke des Zulassungsverfahrens ergeben sich folgende Anlagen:

a) Jahres-/Zwischenabschluss

[aa) unverändert]

bb) Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss die Gewinn- und Verlustrechnung folgende Gliederung aufweisen:

Lfd. Periode

1.7.t-1 – 31.12.t-1

Vorjahr

1.7.t-2 – 30.6.t-1



[Nrn. 17. bis 19. werden gestrichen.]

[Alt Nrn. 20. bis 22. werden neu Nrn. 17. bis 19.]

e) Gewinn- und Verlustrechnung (1. + 2. Spalte) und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (3. + 4. Spalte)

[Alt Nrn. 20. bis 22. werden neu Nrn. 17. bis 19.]

Geplante Investitionstätigkeit

[Alt Nrn. 23. bis 27. werden neu Nrn. 20. bis 24.]

Geplante Finanzierungstätigkeit

[Alt Nrn. 28. bis 31. werden neu Nrn. 25. bis 28.]

[Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2016 mit Wirkung ab dem Zulassungsverfahren zur Saison 2017/2018 in Kraft.]

Abschnitt III., I. Kapitalauflage, Nrn. 1. und 2. werden neu gefasst:

1. Festlegung der Auflage

In der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung gemäß den Richtlinien Zulassungsverfahren kann einem Zulassungsbewerber unter anderem nachfolgende Auflage erteilt werden (t= aktuelles Jahr):

Das sich aus der Bilanz/Zwischenbilanz per 31. Dezember t-1 ergebende Eigenkapital in Höhe von T€ – xxx darf sich bis zum 31. Dezember t (Bilanz/Zwischenbilanz) nicht verschlechtern.

Unter dem Begriff Eigenkapital (Kapitalgesellschaften) ist aus Vereinfachungsgründen hier auch immer das Vereinsvermögen (Vereine) laut Bilanz gemeint. Das Eigenkapital des Bewerbers ist für Zwecke der Festlegung der Kapitalauflage um Ergebnisauswirkungen aus außerordentlichen Transaktionen im Kalenderjahr t-1 mit anderen Konzernunternehmen zu korrigieren. Hierzu zählen unter anderem unübliche Geschäftsvorfälle, wie Verschmelzungen, Veräußerungen bzw. Erwerbe von nicht-betriebsnotwendigem Anlagevermögen, Verkäufe von Rechten oder nicht-betriebsnotwendige Finanztransaktionen (Darlehensvergaben). Zudem ist das Eigenkapital um Ergebnisauswirkungen aus der Aktivierung latenter Steuern im Kalenderjahr t-1 zu korrigieren („korrigiertes Eigenkapital“).

Außerdem sind sämtliche bei der Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals nach I. Kapitalauflage in den Vorjahren vorgenommenen Korrekturen ebenfalls wieder zu berücksichtigen.

Eine Kapitalauflage wird grundsätzlich immer dann ausgesprochen, wenn ein negatives Eigenkapital/ein nicht durch Eigenkapital gedeckter

Fehlbetrag in der Bilanz zum 31. Dezember t-1 ausgewiesen wird.

2. Prüfungsreihenfolge bei der Auflageneinhaltung im Jahr t+1

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage wird die Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t mit der gleichen Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t-1 verglichen. Bei einer Verschlechterung des bilanziellen Eigenkapitals wird die Differenz als Auflagenverstoß deklariert. Die DFB-Zentralverwaltung entscheidet nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalls nach eigenem Ermessens, ob die Differenz und damit der Auflagenverstoß durch im Anhang des Jahres-/Zwischenabschlusses und vom Wirtschaftsprüfer erläuterte und dokumentierte außergewöhnliche Aufwendungen reduziert werden kann.

Eigenkapitalähnliche Darlehen werden bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage nicht wie Eigenkapital behandelt.

An dem Bilanzstichtagsprinzip 31.12.t-1 und 31.12.t wird streng festgehalten.

[Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2016 mit Wirkung ab dem Zulassungsverfahren zur Saison 2017/2018 in Kraft.]

Änderungen des Teils II Konzernabschluss

Teil II Konzernabschluss, Abschnitt I., Nr. 1. wird geändert:

I. Einzureichende Unterlagen für den zusammengefassten oder konsolidierten Abschluss

1. Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen (sofern die Aufstellung des Konzernabschlusses nach § 315a HGB nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) erfolgt, können die Anlagen zum Konzernprüfungsbericht analog zu den nach IFRS gelgenden Regelungen eingereicht werden):

a) Angaben zur Überprüfung des Konsolidierungskreises des Bewerbers:

aa) Der Bewerber muss dem DFB Informationen zur rechtlichen Konzernstruktur zum satzungsgemäßen Abschlussstichtag vor dem Termin zur Einreichung des Zulassungsantrags beim DFB unterbreiten. Diese Informationen müssen in einer grafischen Darstellung vorgelegt und vom Management genehmigt werden. Der DFB muss jederzeit über alle Änderungen



an der rechtlichen Konzernstruktur informiert werden, die nach der Einreichung der grafischen Darstellung beim DFB erfolgten.

- bb) Das unter aa) genannte Dokument muss die folgenden Instanzen klar bestimmen und Angaben zu ihnen enthalten:
- i) den Bewerber;
 - ii) alle Tochterunternehmen des Bewerbers;
 - iii) alle assoziierten Unternehmen des Bewerbers;
 - iv) alle direkten und indirekten beherrschenden Parteien des Bewerbers bis hinauf zur und einschließlich der obersten beherrschenden Partei;
 - v) alle Parteien, die über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 10 Prozent oder mehr am Bewerber verfügen oder aus anderen Gründen einen wesentlichen Einfluss auf ihn ausüben.

Der in ee) festgelegte Berichtskreis ist im Dokument ebenfalls klar zu bestimmen.

Bei Bedarf kann der DFB den Bewerber auffordern, darüber hinausgehende Informationen einzureichen (zum Beispiel Angaben zu Tochtergesellschaften und/oder assoziierten Gesellschaften des obersten beherrschenden Unternehmens und/oder des direkt beherrschenden Unternehmens).

- cc) Folgende Angaben müssen für alle in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen vorgelegt werden:
- i) Name der rechtlichen Einheit;
 - ii) Art der rechtlichen Einheit;
 - iii) Haupttätigkeit der rechtlichen Einheit;
 - iv) Beteiligungsquote in Prozent (sowie, sofern abweichend, Stimmrechtsquote in Prozent).

Für alle Tochterunternehmen des Bewerbers bzw. für Bewerber aus der Regionalliga auch für den Bewerber selbst müssen zudem folgende Angaben vorgelegt werden:

- v) Stamm-/Aktienkapital;
- vi) Summe Vermögenswerte;

- vii) Gesamteinnahmen;
- viii) Summe Eigenkapital.

Die Finanzinformationen aller im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen müssen entweder zusammengefasst oder konsolidiert werden, so, als wenn es sich um ein einziges Unternehmen handeln würde.

- dd) Der Bewerber ermittelt den Berichtskreis aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen, das heißt, das Unternehmen oder die Gruppe von Unternehmen, für die Finanzinformationen (zum Beispiel Einzelabschluss, zusammengefasster oder konsolidierter Abschluss) anzugeben sind, und übermittelt diese dem DFB. Bei fehlendem Einvernehmen hat der DFB das Recht, anstelle des vom Bewerber bestimmten Berichtskreises einen anderen Berichtskreis festzulegen.
- ee) Im Berichtskreis müssen enthalten sein:
- i) der Bewerber;
 - ii) alle Tochtergesellschaften des Bewerbers;
 - iii) alle anderen in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den in ff), iii) – x) definierten fußballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen;
 - iv) alle Unternehmen unabhängig davon, ob sie in der rechtlichen Konzernstruktur enthalten sind oder nicht, die im Zusammenhang mit den in ff), i) und ii) definierten fußballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen.
- ff) Fußballerische Tätigkeiten umfassen:
- i) Beschäftigung/Einstellung von Personal einschließlich der Bezahlung aller Formen von Vergütungen an Arbeitnehmer aus vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen;
 - ii) Erwerb/Verkauf von Spielerregistrierungen (einschließlich Ausleihungen);
 - iii) Eintrittskartenverkauf;
 - iv) Sponsoring und Werbung;



- v) Erträge mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung;
 - vi) Merchandising und Hospitality;
 - vii) Spielbetrieb (zum Beispiel Administration, Aktivitäten am Spieltag, Reisen, Scouting usw.);
 - viii) Finanzierung (einschließlich Finanzierungen, bei denen Vermögenswerte des Bewerbers als Sicherheit oder Pfand dienen);
 - ix) Nutzung und Verwaltung von Stadien und Trainingseinrichtungen;
 - x) Juniorenbereich.
- gg) Ein Unternehmen kann nur dann aus dem Berichtskreis ausgenommen werden:
- i) wenn seine Tätigkeiten keinen Bezug zu den in ff) definierten fußballerischen Tätigkeiten und/oder zu den Standorten, Vermögenswerten oder der Marke des Fußballklubs haben,
 - ii) wenn es im Vergleich zu allen Unternehmen, die den Berichtskreis bilden, unerheblich ist (in analoger Anwendung von § 296 Absatz 2 HGB) und es keine der in ff), i) und ii) definierten fußballerischen Tätigkeiten ausübt, oder
 - iii) wenn alle fußballerischen Tätigkeiten, die es ausübt, bereits vollständig im Jahresabschluss eines der im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen angegeben sind.
- hh) Der Bewerber muss eine Erklärung von einer zeichnungsberechtigten Person einreichen, die bestätigt:
- i) dass alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit allen in ff) angegebenen fußballerischen Tätigkeiten im Berichtskreis enthalten sind. Sollte dies nicht der Fall sein, muss er eine ausführliche Erklärung abgeben; und
 - ii) ob ein in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenes Unternehmen vom Berichtskreis ausgenommen wurde, mit einer entsprechenden Begründung unter Bezugnahme auf gg).

- iii) Die rechtliche Gesamtstruktur des Bewerbers ist gemäß Nr. 1 a) aa) bis Nr. 1 a) hh) darzustellen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 31.10.t-1 vorzulegen.

Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, I. Zulassungsvoraussetzungen Nr. 2. i) der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga zu ändern:

2. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

- i) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung:
 - aa) Nachweis, dass alle Spieler des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.
 - bb) Rechtsverbindliche Erklärung, ein eventuelles Liga-Logo auf alle möglichen Kommunikationsmittel zu übernehmen und im Stadion zwei Meter Bandenfläche auf Höhe der Mittellinie für dieses Logo zu reservieren.
 - cc) Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Ligapartner nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - Banden in Höhe der Mittellinie (TV-Seite, ca. 6 x 0,9 Meter), und/oder Hintertor (einmalig ca. 6 x 0,9 Meter sowie Mini-Bande je ca. 6 x 0,3 Meter) bzw. adäquate Flächen auf alternativen Bandensystemen (LED/Drehbande),
 - Werbefläche bis zu 100 Quadratzentimeter auf dem rechten Trikotärmel,
 - Einsatz eines Composite-Logos, bestehend aus 3. Liga-Logo sowie Liga-Sponsor-Logo, auf Flash-Interview-



- Rückwände und sonstigen Pressekonferenz-Rückwänden,
- Flächen zur Integration des Composite-Logos auf weiteren Werbeträgern
 - » Titelseite Stadionheft zuzüglich redaktioneller Beitrag des Liga-Sponsors,
 - » Eintrittskarten, Akkreditierungen, Parkscheinen,
 - » Internetauftritten und sonstigen Digitalplattformen wie zum Beispiel Social Media Seiten, inklusive redaktionelle Integration in Form von Berichten, Postings oder sonstigen aktuellen Formaten,
 - » Auswechseltafel,
 - » Trainerbank,
 - » Mannschaftsbus,
 - » VIP/Hospitality-Bereich,
- Stellung von 8 Tickets pro Heimspiel der 1. Kategorie, davon 4 inklusive VIP-Zugang sowie 4 Parkscheine für den Liga-Sponsor,
- Bereitstellung des Klub-Logos zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos durch den Liga-Sponsor für werbliche Kampagnen, um die Hauptpartnerschaft zur 3. Liga zu kommunizieren.

Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Hauptpartner abgeschlossen wird, muss den Teilnehmern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.

- dd) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen TV-Vermarktung der 3. Liga ein werbefreies Stadion für Livespiele zur Verfügung steht.
- ee) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen Vermarktung des Spielballs der 3. Liga dieser Ball bei allen Meisterschaftsspielen der 3. Liga (zum Beispiel „Offizieller Ballausstatter der 3. Liga“) zum Einsatz kommt. Über Ausnahmen in Fällen einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bestehenden Ballpartnerschaft entscheidet der Spielausschuss.

[Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2016 mit Wirkung ab dem Zulassungsverfahren zur Saison 2017/2018 in Kraft.]

Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, die Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga im Abschnitt I., Nrn. 2. d) und 3. zu ergänzen sowie im Abschnitt II., Absatz 2 zu ändern:

I. Zulassungsvoraussetzungen

2. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

- d) Alle gemeldeten Platzanlagen müssen über eine ausreichende Anzahl an Umkleideräumen, sanitären Einrichtungen für Aktive und Zuschauer, Einrichtungen für Medienmitarbeiter, einen VIP-Raum sowie sämtliche weitere, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele der Frauen-Bundesliga erforderliche Einrichtungen verfügen; auf den allgemeinen Teil der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird verwiesen.

[Diese Änderung tritt zum 1. Dezember 2016 mit Wirkung ab dem Zulassungsverfahren zur Saison 2017/2018 in Kraft.]

3. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

- h) Benennung/Meldung eines Nachwuchskoordinators/sportlichen Leiters;

[alt Buchstabe h) wird neu Buchstabe i.)]

II. Ausschlussfristen

Für Abschnitt I., Nrn. 2 b) bis 2 j) sowie 3 a) bis 3 i) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungs-erklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB-Zentralverwaltung die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest.



[Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2016 mit Wirkung ab dem Zulassungsverfahren zur Saison 2017/2018 in Kraft.]

Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, die Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL) Abschnitt II., Nr. 2. d) zu ergänzen:

A. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

- II. Prüferische Durchsicht („limited review“) durch den Wirtschaftsprüfer
 - 2. Bericht über die prüferische Durchsicht
 - d) Bescheinigung

Die Bescheinigung ist in Anlehnung an den jeweils gültigen „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen. Sofern keine Beanstandungen vorliegen, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Wir haben den Abschluss/Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar t-1 bzw. 1. Juli t-1 bis 31. Dezember t-1 des/der (Name des Zulassungsbewerbers) sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und den Lagebericht einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Abschlusses/Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der durch die Statuten des DFB geforderten Unterlagen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zulassungsbewerbers. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Abschluss/Zwischenabschluss sowie zu den durch den DFB geforderten Dokumenten auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.“

[Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2016 mit Wirkung ab dem Zulassungsverfahren zur Saison 2017/2018 in Kraft.]

Auch Abschnitt III., Nr. 3, Absatz 3 dieser Bestimmung wird geändert:

- III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- 3. Abschließendes Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Wird die Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB oder in Form einer Garantieerklärung eines Kreditinstituts nach § 1 Kreditwesengesetz (KWG), die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, beim DFB hinterlegt, muss der Zulassungsbewerber den Nachweis erbringen, dass diese Gelder bzw. die für die Bankgarantie gestellten Sicherheiten nicht bereits in der der Entscheidung zugrunde liegenden Liquiditätsberechnung berücksichtigt sind, sondern es sich um zusätzliche, bisher nicht geplante Einnahmen handelt. Hierzu müssen die Herkunft der insoweit zusätzlichen Gelder für das gestellte Guthaben bzw. der Sicherheit für die Bankgarantie nachvollziehbar dargestellt und entsprechende Verträge (zum Beispiel Darlehensverträge, neue Werbeverträge etc.) vorgelegt werden.

[Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2016 mit Wirkung ab dem Zulassungsverfahren zur Saison 2017/2018 in Kraft.]

Änderungen der A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, Nr. 4. der A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss zu ändern:

- 4. Alle Zustellungen erfolgen durch Telefax und/oder Postversand. Erfolgt die Zustellung



durch Telefax und Postversand, ist für den Beginn der Beschwerde- bzw. Widerspruchsfrist die Zustellung per Telefax maßgeblich.

[Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2016 mit Wirkung ab dem Zulassungsverfahren zur Saison 2017/2018 in Kraft.]

Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2016 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, § 61 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung (16. DFB-Hallen-Pokal der Frauen) zu streichen.

[Diese Änderung tritt zum 1. Dezember 2016 in Kraft.]

**Schiedsrichter,
Abo!**

**Nur 15 Euro im Jahr!
So entgeht Ihnen keine Ausgabe!
Hier schreiben die Fachleute -
alle Informationen aus erster Hand!**

So einfach geht's:
Abo-Bestellung an AWD Druck und Verlag GmbH,
Otto-Brenner-Straße 7, 52477 Alsdorf.
Schriftlich an obige Adresse,
per Fax unter 0 24 04 / 8 18 22
oder einfach bequem per E-Mail: abo@awddruck.de

DFB-ZENTRALVERWALTUNG

Björn Fecker wiedergewählt

Der 38. Ordentliche Verbandstag des Bremer Fußball-Verbandes (BFV) hat umfangreiche Änderungen an der Satzung und den Ordnungen auf den Weg gebracht.

Personell brachte der Verbandstag keine großen Veränderungen. Präsident Björn Fecker wurde ebenso wiedergewählt wie die weiteren Präsidiumsmitglieder. Dem Gremium gehören künftig neben Fecker nur noch drei Vizepräsidenten an: Henry Bischoff, Michael Grell und Dieter Stumpe. Wolfgang Kasper, der wie Klaus-Dieter Fischer zum Ehrenmitglied ernannt wurde, kandidierte nicht erneut. Auch der Verbandsvorstand wurde gewählt. Ralf Lagerpusch, Jurij Zigon, Torsten Rischbode, Joachim Dietzel, Patrick von Haacke, Claus Böhrnsen, Uwe Dittmer, Horst Distelkamp, Axel Zielinski und Holger Franz erhielten als Vorsitzende ihrer Gremien ebenso das Vertrauen wie Udo Krüger als Integrations-Beauftragter. Komplettiert wird der Vorstand durch den BFV-Ehrenpräsidenten Dieter Jerzewski.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e. V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/678 80
Telefax 0 69/678 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Ralf Köttker

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Gesamtherstellung:

Braun & Sohn Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de

